

# **5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**

vom 19.03.2024

Aufgrund von § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) zuletzt geändert worden ist, der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal am 19.03.2024 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 02.11.2017, welche zuletzt mit der 4. Änderungssatzung vom 07.03.2023 geändert worden ist, beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 02.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde Nr. 12/2017 vom 01.12.2017, zuletzt geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 07.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 04/2023 vom 15.04.2023 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde Nr. 13/2023 vom 14.04.2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz (2) des § 25 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5	0,5
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 Abs. 1	1,0
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5.

2. Die Absätze (2) bis (5) des § 46 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Grundgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet werden kann, 47,00 €/Jahr für jedes an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossene Grundstück

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Schmutzwasser gemäß § 45 Abs. 2 bei einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage angeliefert wird, 23,96 € je Kubikmeter Abwasser (Abwasserreinigungsgebühr),
2. wenn dieses Abwasser vom AZV oder seinem Beauftragten gemäß § 45 Abs. 1 abgeholt und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, 43,04 € je Kubikmeter Abwasser zuzüglich eines Zuschlages von 1,25 € pro Meter Schlauchlänge für den über 10 Meter Schlauchlänge hinausgehenden Anteil der benötigten Gesamtschlauchlänge des Entsorgungsfahrzeuges.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 45 Abs. 2 bei einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage angeliefert wird, 23,96 € je Kubikmeter Abwasser (Abwasserreinigungsgebühr),

2. wenn dieses Abwasser vom AZV oder seinem Beauftragten gemäß § 45 Abs. 1 abgeholt und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, 43,04 € je Kubikmeter Abwasserzuzüglich eines Zuschlages von 1,25 € pro Meter Schlauchlänge für den über 10 Meter Schlauchlänge hinausgehenden Anteil der benötigten Gesamtschlauchlänge des Entsorgungsfahrzeuges

3. entfällt.

(5) entfällt.

3. Der Absatz (2) des § 47 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grundgebühr beträgt:

a) bei der Entsorgung von Wohnungen in Gebäuden mit

1 oder 2 Wohnungseinheiten	8,00 €/Monat,
ab 3 Wohnungseinheiten bis ∞ je WE	6,00 €/Monat,


b) bei Industrie, Gewerbe, Landwirtschaften, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Abnehmern:

bei einem jährlichen Verbrauch von 0 – 100 m <sup>3</sup>	8,00 € im Monat,
bei einem jährlichen Verbrauch von 101 - 200 m <sup>3</sup>	12,00 € im Monat,
bei einem jährlichen Verbrauch von 201 - 300 m <sup>3</sup>	18,00 € im Monat,
bei einem jährlichen Verbrauch von 301 – 400 m <sup>3</sup>	24,00 € im Monat,
für jede weitere angefangene 100 m <sup>3</sup> /a zusätzlich	6,00 € im Monat.

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft

Wolkenstein, den 19.03.2024

  
Liebing  
Verbandsvorsitzender



### (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.